

- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr



Einspeisemanagement für EEG - und KWK - Anlagen

„Das Einspeisemanagement beschreibt die temporäre Reduzierung der Einspeiselistung von EE-, KWK- und Grubengasanlagen. Gemäß § 11 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009) sind Netzbetreiber dazu berechtigt, unbeschadet ihrer Pflicht nach § 9 EEG, an ihr Netz angeschlossene Anlagen mit einer Leistung über 100 kW zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas zu regeln (sog. EEG-Einspeisemanagement) ...“ (Auszug aus dem Leitfaden der Bundesnetzagentur).

Die bisherige Gesetzgebung war für alle Anlagen – ausgenommen PV-Anlagen - verpflichtend umzusetzen, ansonsten wäre die Auszahlungspflicht der Einspeisevergütung verfallen. Bis Ende des Jahres 2011 gilt diese Regelung wie bisher weiter.

Durch die aktuelle Gesetzesnovelle wird mit dem Inkrafttreten des Erneuerbaren-Energien-Gesetz ab 01. Januar 2012 eine Änderung mit weit reichenden Auswirkungen auf EEG Anlagen umgesetzt, die nach unserer Empfehlung für alle Neuanlagen ab sofort berücksichtigt werden sollten, da für Bestandsanlagen eine umfassende Nachrüstpflicht eingeführt wird. Zusätzlich werden jetzt Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (PV-Anlagen) eindeutig mit aufgenommen und einer Regelung unterzogen, die bereits für Anlagen ohne eine Mindestleistung gilt.

Das novellierte EEG beinhaltet unter **§ 6 „Technische Vorgaben“** folgende Festlegung:

(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sowie Betreiberinnen und Betreiber von KWK - Anlagen müssen ihre Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit

1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und
2. die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann.

(2) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie

1. mit einer installierten Leistungen von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt müssen die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen,
2. mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt müssen
 - a) die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen oder
 - b) am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.

(3) Mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zwecke der Ermittlung der installierten Leistung im Sinne der Absätze 1 und 2 als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und
2. innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

....

Errichter und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie möchten wir empfehlen, die neuen Regelungen bereits jetzt zu beachten, da unter § 66 „Übergangsbestimmungen“ umfassende Nachrüstpflichten festgelegt wurden. Hier ist zu erwähnen, dass Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 31. Dezember 2011) mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt ab dem 01. Juli 2012 die Vorgaben des § 6 Absatz 1 unter Anwendung des Absatzes 3 einzuhalten haben.

Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt, welche nach dem 31.12.2008 in Betrieb genommen wurden, müssen die Vorgaben nach § 6 Absatz 1 ab dem 01. Januar 2014 einhalten.

Ausschließlich Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 31. Dezember 2011) mit einer installierten Leistung bis 30 Kilowatt werden von der Nachrüstpflicht ausgenommen außer es trifft § 6 Absatz 3 zu.

Bei Verstößen gegen die Vorschriften aus § 6 und die Nachrüstpflichten nach § 66 ist die Festlegung des § 17 Absatz 1 – „Der Vergütungsanspruch verringert sich auf Null ...“ vom Netzbetreiber anzuwenden.

Der Netzbetreiber der infra fürth gmbh hat auf der Internetseite www.infra-fuerth.de unter den Reiter „Netz à Stromnetz à Technische Anforderungen eigene Richtlinien ([Technische Richtlinie zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung von EEG-Anlagen bei Netzüberlast](#)) erlassen, welche im Netzgebiet der infra fürth gmbh zu beachten sind.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass es weitere gesetzliche Vorgaben gibt, die bei der Errichtung von Erzeugungsanlagen am Mittel- oder Niederspannungsnetz beachtet werden müssen.

Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das 20.000-Volt-Netz der infra fürth gmbh

Für den Anschluss an das 20.000-Volt-Netz der infra fürth gmbh gilt die

- [Technische Richtlinie \(Errichtung von Transformatorenstationen am Mittelspannungsnetz der infra fürth gmbh\)](#).

Zusätzlich gelten die

- [Technischen Richtlinien des BDEW](#).

Für Erzeugungsanlagen am 20.000-Volt Netz der infra fürth gmbh gelten

- [Technische Richtlinie "Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz"](#).
- [Ergänzung zur Technischen Richtlinie "Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz"](#).

Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das 400-Volt-Netz der infra fürth gmbh

In unserem Elektrizitätsversorgungsnetz gelten die Technischen Anschlussbedingungen (TAB 2007) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (Stand Juli 2007) des Verbandes der Netzbetreiber e.V. beim VDEW (VDN).

Diese stehen Ihnen nachfolgend zum kostenlosen Download zur Verfügung:

- [TAB 2007 – Bundesmusterwortlaut Juli 2007 mit Ergänzungen](#)
- [Hinweise zu TAB 2007 Ausgabe 11.2007](#)
- [Merkblatt Zählerschränke](#)
- [Merkblatt Mess- und Wandlerschränke \(halbindirekte Messung\) Ausgabe 09/2007](#)
- [Merkblatt Notstromaggregate](#)
- [Merkblatt vorübergehend angeschlossene Anlagen Ausgabe 03.2007](#)

Für Erzeugungsanlagen am 400-Volt Netz der infra fürth gmbh gelten

- Technische Richtlinie "Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz" siehe unter www.bdew.de

- [Ergänzende Hinweise zur Richtlinie "Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz"](#)
- [Merkblatt zur Richtlinie "Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz"](#)

Ab 01.08.2011 werden die obigen Richtlinien für Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz durch die

- **VDE-Anwendungsregel "VDE-AR-N 4105:2011-08 Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz, Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz"** zu beziehen beim VDE-Verlag.

Für alle Spannungsebenen gelten folgende Netzbetreibervorgaben:

- [Technische Richtlinie zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung von EEG-Anlagen bei Netzüberlast](#)